Synodalrat



Reglement über den Fürsorgefonds der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(vom 8. März 2021)

1. Zweck

¹Der Fürsorgefonds dient der Verhinderung oder Überbrückung einer vorübergehenden wirtschaftlichen Härte.

²Beiträge aus dem Fürsorgefonds haben subsidiären Charakter und werden erst dann gesprochen, wenn die Verhinderung oder Überbrückung einer vorübergehenden wirtschaftlichen Härte mit ordentlichen Mitteln (wie beispielsweise Beiträgen aus Mitteln der Römisch-katholischen Körperschaft, Beiträgen gemäss dem Sozialplan der Römischkatholischen Körperschaft oder Versicherungsleistungen) nicht in befriedigendem Masse sichergestellt werden kann.

³Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fürsorgefonds.

2. Geltungsbereich

¹Der Geltungsbereich des Fürsorgefonds umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationseinheiten der Römisch-katholischen Körperschaft, der römisch-katholischen Kirchgemeinden und von Institutionen, die ausschliesslich oder zu wesentlichen Teilen in der Jahresrechnung der Römisch-katholischen Körperschaft gemäss den HRM2-Richtlinien konsolidierungspflichtig sind.

²Ist eine Zuordnung gemäss Absatz 1 nicht zweifelsfrei möglich, entscheidet der Synodalrat über den Geltungsbereich des Fürsorgefonds. Sein Entscheid ist endgültig.

3. Zuständigkeit, Protokollierung und Vertraulichkeit

¹Die Bearbeitung von Gesuchen an den Fürsorgefonds erfolgt im Ressort Präsidiales des Synodalrats. Betreffend die Zusprache von Beiträgen entscheidet:

- a) bei Beiträgen von bis zu Fr. 10'000 die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrats; je nach Aufgabe oder Funktion der gesuchstellenden Person erfolgt vorgängig eine Rücksprache mit dem Generalvikar bzw. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Synodalrats;
- b) bei Beiträgen von über Fr. 10'000 der Synodalrat auf Antrag seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.

²Entscheide gemäss Buchstabe a) sind an der nächsten Sitzung des Synodalrats durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrats zu Protokoll zu geben.

³Gesuche an den Fürsorgefonds werden mit der grösstmöglichen Vertraulichkeit behandelt. Die Präsidenten oder der Präsident des Synodalrats bestimmt, ob Entscheide anonymisiert im Protokoll der Sitzungen des Synodalrats festgehalten werden.

4. Mindestbestand und Alimentierung des Fürsorgefonds

Der Mindestbestand des Fürsorgefonds beträgt Fr. 150'000. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, beantragt die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrats einen entsprechenden Ausgleich zu Lasten der Mittel der Römisch-katholischen Körperschaft.

5. Rechnungsführung, Verzinsung und Einsicht in die Rechnung

¹Der Fürsorgefonds wird in der Jahresrechnung und der Bilanz der Römisch-katholischen Körperschaft geführt und dessen Guthaben verzinst.

²Auf entsprechenden Wunsch kann die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrats der Präsidentin oder dem Präsidenten der Finanzkommission der Synode Einblick in die Rechnung des Fürsorgefonds gewähren.

6. Auflösung des Fürsorgefonds

¹Über die Auflösung des Fürsorgefonds entscheidet die Synode auf Antrag des Synodalrats.

²Ein allfälliger Restbestand an Mitteln des Fürsorgefonds wird in die Mittel der Römischkatholischen Körperschaft zurückgeführt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 8. März 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement für den Fürsorgefonds der Römisch-katholischen Körperschaft vom 11. Dezember 2000.

Zürich, 8. März 2021

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Franziska Driessen-Reding Markus Hodel
Präsidentin Synodalrat Generalsekretär